Nro. 49. 1825.





Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 18. Juni.

Bekanntmachung.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin den 14. Juni 1825.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(Gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Postanstalten, oder über Postbeamte in den Königl. Preußischen Staaten, dem General-Post-Amte zu Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahrposten, als auch den Extraposten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.

Frankfurt a. M. den 30. Mai 1825.

Der General-Post-Meister
Nagler.

Inland.

Berlin den 14. Juni. Se. Majestät der König haben dem Landrath des Grünebergschen Kreises, von Nickisch, dem Superintendenten und Prediger Bertuch zu Zicher bei Cüstrin, den rothen Adler-Orden dritter Klasse, und dem Steuer- und Thor-Aufseher Hagen zu Magdeburg das all-

gemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Der Rittmeister und Flügel-Adjudant Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, Graf von Tolstoy, ist, als Kourier von Paris kommend, hier durch nach St. Petersburg gegangen.

Ausland.

Deutschland.

München den 4. Juni. Die seit einem Jahre wegen Theilnahme an einer geheimen politischen Verbindung dahier in Untersuchung gewesenen jungen Leute, von denen einer inzwischen verstorben ist, sind nunmehr aus ihrer Haft entlassen worden. Wie es heißt, hat das Appellationsgericht, an welches die Untersuchungsakten nach Vorschrift des Strafgesetzes eingesandt worden waren, um unter die Verhängung der Spezial-Inquisition zu erkennen, nicht auf solche, sondern auf einstweilige Aufhebung des Prozesses erkannt. Wenn es auf solche Art scheint, daß das Gericht die den Angeschuldigten zur Last fallenden verdächtigen Umstände noch für unzureichend befunden habe, um gegen sie eine weitere Spezial-Untersuchung zu verfügen, so wird doch dieselbe wieder aufgenommen werden können und müssen; so wie jene Verdachtsgründe durch neuere Anzeigen oder Mittheilungen verstärkt werden sollten. Die Angeschuldigten werden daher auch so wenig als losgesprochen angesehen, daß dieselben vielmehr, so weit ihre Vermögensumstände es zuließen, zu Tragung der Prozeßkosten verurtheilt worden sind. Unter solchen Verhältnissen ist ihnen bei ihrer Entlassung durch die Polizei bedeutet worden, daß jeder sogleich die Haupt- und Residenzstadt zu verlassen und sich vorerst unverzüglich in seine Heimath zu begeben, sich bei der einschlägigen Polizei-Behörde zu melden, und derselben den Ort anzuzeigen habe, wo er sich während des nächsten Jahres aufzuhalten gedenke, und wo er sohin unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll. Es ist ihnen ferner eröffnet worden, daß sie ohne besondere Allerhöchste Erlaubniß Lehrer- oder Erzieher-Stellen nicht bekleiden, ja selbst sich zu ihrem Aufenthalte keinen Ort wählen dürfen, an welchem oder in dessen Nähe sich eine höhere Studienanstalt befindet.

Nieder-Elbe den 10. Juni. Es hat sich zum überseeischen Vertrieb Deutscher Fabrikate und Produkte eine Elb-Amerikanische Kompagnie unlängst gebildet. Die Direktion dieser neuen, auf Aktien gegründeten Unternehmung hat ihren Sitz im Mittelpunkte Deutscher Fabrikthätigkeit zu Leipzig, und die Geschäfte der Kompagnie haben bereits seit dem 15. März d. J. begonnen. Das Nähere über die Organisation dieser Unternehmung besagen die öffentlich bekannt gemachten Statuten der Kompagnie, deren Fonds vorerst auf 500,000 Rthlr. in 1000 Aktien, eine jede zu 500 Rthlr. Preuß. Cour., festgesetzt worden ist. Die Aktie wird halbjährig mit 4 pCt. verzinset und die künftigen Dividenden werden am Schlusse jeden Jahres vertheilt. Mit der größten Theilnahme wird gewiß jeder Vaterlandsfreund das Aufblühen dieser neuen, zu Beförderung Deutscher Industrie errichteten Anstalt betrachten; denn immer mehr verschwindet die irrige Meinung, daß für Deutschlands Industrie nur in Verboten gegen das Einbringen ausländischer Erzeugnisse Heil und Segen zu suchen sei. Was würde bei solchen Maaßregeln aus Deutschland werden, das im Mittelpunkte von Europa gelegen, recht eigentlich zum Vermittler der Europäischen Geschäfte bestimmt ist? Allerdings hat Deutschlands Handel durch die Sperren und hohen Zölle der benachbarten Staaten sehr gelitten und leidet fortdauernd; doch Gleiches mit Gleichem zu vergelten, verbietet ein wohlverstandenes Interesse, wenn auch eine solche Maaßregel bei der geographischen und vorzüglich der politischen Lage Deutschlands überhaupt ausführbar erschiene. Es giebt für Deutsche Industrie nur ein Mittel der Erhaltung, und dieses ist, die überseeischen Absatzwege aufzusuchen, welche ihr noch offen sind. Glücklicherweise haben sich die Konjunkturen für einen umfassenden und einträglichen überseeischen Absatz unserer Fabrikate gegenwärtig auf das beste gestaltet. Die gesunden Ansichten Englands über sein wahres Handels-Interesse auf der einen, und die großen Bedürfnisse der, dem freien Verkehr wiedergegebenen Amerikanischen Länder auf der andern Seite lassen nicht nur den schnellen und günstigen Absatz der Erzeugnisse Deutscher Industrie hoffen, sondern sie gewähren ihn bereits in reichem Maaße. Abgesehen von den Versendungen, welche durch die Rheinisch-Westindische Kompagnie im Laufe der letzten Jahre gemacht wurden, so sind auch auf zahlreiche, unmittelbar aus Amerika eingetroffene Bestellun-

gen, so wie durch einzelne Handlungshäuser in Leipzig und anderen Handelsplätzen Deutschlands, in den verwichenen Jahren sehr große Geschäfte mit den Erzeugnissen unserer Industrie, und von dem glücklichsten Erfolge begleitet, mit Amerika ausgeführt worden. Die in diesen Geschäften angelegten Kapitalien haben reichen Gewinn abgeworfen und diese günstigen Resultate sind die Veranlassung geworden, diesen Unternehmungen eine größere Ausdehnung zu geben, um durch vermehrte Kräfte und allseitige Verbindungen ihr Gelingen um so mehr zu sichern. Ein großer Theil der Aktien der Elb-Amerikanischen Kompagnie ist bereits abgenommen und schon im Laufe des Monats April sind die ersten Versendungen der Kompagnie nach ihren Bestimmungsorten verschifft worden. Es eignet sich Leipzig als erster Meßplatz Deutschlands und im Mittelpunkte der vorzüglichsten Fabrikgegenden gelegen, ganz vorzüglich für eine Unternehmung der Art. Wenn jener Ort die beste Gelegenheit darbietet, die genaueste Kenntniß von allen Zweigen der Industrie Deutschlands und dem Standpunkte, so wie dem Fortschreiten jeder einzelnen Fabrik, fortdauernd zu erhalten, so können auch in Leipzig, wo die bedeutenden Fabrikanten Deutschlands zu den Messen mehreremale in jedem Jahre anwesend sind, die nothwendigen Verabredungen unter Vorzeigung der verschiedenartigsten Proben und Muster, genommen und die zweckmäßigsten Bestellungen gemacht werden. Der Geschmack wie die Bedürfnisse der einzelnen Länder des weiten Amerika's, die allen Klimaten angehören, sind nicht nur sehr abweichend von den unsrigen, sondern auch unter sich sehr verschieden. Auf den Messen Leipzigs wird man die beste Gelegenheit haben, allen diesen Erfordernissen zu genügen, und was einen vortheilhaften Absatz geben und sichern kann, sorgfältig vorzubereiten.

Alles läßt den besten Erfolg dieser zweckmäßig organisirten und zu einer höchst günstigen Zeit begonnenen Unternehmung erwarten und berechtigt zu der Hoffnung, daß nicht nur die Aktien bald abgesetzt, sondern auch mit Aufgeld werden gesucht werden.

Hamburg den 10. Juni. In einem glaubwürdigen Schreiben aus Konstantinopel vom 10. Mai wird uns berichtet: „Man will wissen, Ibrahim Pascha sei gezwungen worden, die Belagerung von Navarin aufzuheben; imgleichen daß der Griechische Feldherr Gouras die Türken in Thessalien geschlagen habe. — Der Kapudan Pascha ist nach den Dardanellen abgesegelt, aber sehr übel ausgerüstet, und fast in Ungnade. — Dem Großherrn ist seine älteste Tochter gestorben. — In Nauplion sind wieder auf Abrechnung der zweiten Anleihe 100,000 Pfd. Sterl. angekommen."

Italien.

Mailand den 1. Juni. Ihre Maj. die Herzogin von Parma ist am 28. Mai von Mailand nach Genua abgereiset.

Der König und die Königin beider Sicilien reiseten am 29. von hier nach Genua ab; der Prinz und die Prinzessin von Salerno waren schon am 27. dahin abgereiset. Am 30. reiseten auch JJ. MM. der Kaiser und die Kaiserin nebst dem Erzherzog und Vicekönig Rainer nach Genua ab.

Die hiesige Kaufmannschaft hat beschlossen, die Anwesenheit des Monarchen in dieser Stadt durch einen Bau zu verewigen. Die Porta Comasini soll durch freiwillige Beiträge nach einer von dem Architekten Moraglia entworfenen Zeichnung neu gebaut werden. Eine Deputation der Handelskammer erhielt am 27. die Erlaubniß, Sr. Maj. dem Kaiser diese Zeichnung überreichen zu dürfen, welcher solche wohlwollend aufnahm und das Unternehmen bewilligte.

Der Präsidial-Gesandte am Deutschen Bunde, der Baron v. Münch-Bellinghausen, war am 29. in Mailand eingetroffen. An demselben Tage reiseten der Fürst Metternich, der Englische Gesandte Sir Heinrich Wellesley und das Russische Gesandtschaftspersonale nach Genua ab; die Sardinischen Gesandten Graf von St. Marsan und Graf Pralormo waren schon früher nach Genua abgereist.

JJ. MM. der Kaiser und die Kaiserin reisen unter dem Namen „Herzog und Herzogin von Mantua" nach Mantua; Sie trafen am 30. Vormittags in Pavia ein, und setzten nach kurzem Aufenthalt ihre Reise fort.

Rom den 21. Mai. Am Pfingst-Montag findet hier in der St. Peterskirche die Seligsprechung eines Spanischen Franciskaners, mit Namen Julianus, statt. Man sieht bereits in der Kirche und im Porticus derselben die Gemälde, welche drei erwiesene Wunder des neuen Beatus darstellen. Dasjenige in der Vorhalle zeigt Julianus in einer Kirche, einen Bratspieß in der Hand, von dem er halbgebratene kleine Vögel abstreift, die er wieder lebendig macht und die davon fliegen. Man lieset unter diesem Bilde die Inschrift: Beatus Julianus, avi-

culas ut torrerentur, ad ignem jam appositas, e veru extrahens, nova vita donavit. Man setzt den Unterschied zwischen einem Heilig- und einem Seliggesprochenen darin, daß letzterer kein Officium hat und daß ihm weder Altäre noch Kirchen gewidmet werden. Ein Prozeß der Beatifikation kostet (bei nicht reduzirten Taxen und wenn die Postulatoren von ferne herkommen) circa 25,000 Römische Thaler, die Spesen der Ceremonie und die Ausschmückung der Kirche mit einbegriffen.

Frankreich.

Paris den 5. Juni. Der König hat folgenden Brief an den Erzbischof von Paris erlassen: „Herr Erzbischof, seit die göttliche Vorsehung mich auf den Thron meiner Väter berufen hat, fühlte ich, daß mir vom Himmel der Beistand kommen müsse, dessen ich bedarf, um das Gewicht meines Königlichen Amtes würdig zu tragen. Da ich nun in dieser Weise die Wichtigkeit der erhabenen Ceremonie meiner Salbung erkannte, wünschte ich lebhaft, daß es mir möglich seyn möge, mit dem heiligen Oel bald den Reichthum der Segnungen zu empfangen, die von ihr ausgehen; dieser Wunsch meines Herzens ist erfüllt. Nachdem ich gestern in gegenwärtiger Stadt Rheims gekrönt und gesalbt bin, mit der ganzen herkömmlichen Feierlichkeit, unter dem allgemeinen Jubelruf aller Großen meines Reichs, der fremden Fürsten und Gesandten, und aller meiner Unterthanen, die zugegen waren, richte ich diesen Brief an Sie, um Ihnen zu sagen, es sei meine Absicht, daß im ganzen Königreiche Gott öffentlich für diese Feier gedankt werde. Ich wünsche deshalb, daß Sie in der Metropolitankirche meiner guten Stadt Paris das Tedeum, an dem Tage und zu der Stunde singen lassen, welche der Groß-Ceremonienmeister von Frankreich, oder in dessen Abwesenheit der zweite Ceremonienmeister, Ihnen in meinem Namen ankündigen wird, um Gott den feierlichen Tribut darzubringen, und seine Barmherzigkeit anzuflehen, daß er mir gnädiglich die Mittel verleihe, mein Volk glücklich zu machen. Hierunter bitte ich Gott, mein Herr Erzbischof, daß er Sie in seinen heiligen und hohen Schutz nimmt." Geschrieben zu Rheims am 30. Tage des Monats Mai, des Jahres 1825.

In Folge dieses Briefs hat der Herr Erzbischof am 1. Juni ein Mandement erscheinen lassen, um die Absingung eines Tedeums zur Danksagung für die Salbung des Königs anzuordnen; das Tedeum wird am 6. Juni in der Kirche Notre Dame, und am Sonntag den 12. Juni in allen Kirchen der Diözese gesungen.

Des Königs Bildniß, von Gerard, wird am Tage des Königl. Einzuges in Paris im großen Saale des Museums aufgestellt seyn.

Von Havre ist niemand zur Krönung nach Rheims eingeladen gewesen. Dieser Hafen führt jetzt den größten Seehandel in Frankreich und die Zolleinnahmen haben daselbst im vorigen Jahre über 24 Millionen Fr. betragen. Der Maire machte kürzlich das Programm zu den, wegen der Krönung dort zu begehenden Festlichkeiten bekannt, was er, wie er in der Einleitung bemerkt, bloß provisorisch und für seinen Kopf thun könne, da ihm nicht, wie für andere Städte des Königreichs geschehen, ministerielle Vorschriften deshalb zugegangen seien.

Eine Damen-Gesellschaft, welche hier habituirlich ein neues Hazardspiel bei sich duldete, ist vom Gericht erster Instanz zu verschiedenen Gefängniß- und Geldstrafen verurtheilt worden. Das Gericht hat aber hiebei, die „Administration der Spiele," d. h. die öffentlichen Spielpächter, die sich, als in ihrem Monopol beeinträchtigt, als Kläger in dieser Sache aufstellten, nicht, wie es bisher wohl geschehen, annehmen wollen, weil, wie es in den Beweggründen zu dem Urtheil heißt, „Gesetz und Recht das Vorhandenseyn einer solchen Administration nicht anerkennen dürfen." Das Journal du Commerce fragt, wie denn eine Administration überhaupt geduldet und beschützt werden könne, die weder vom Gesetz noch vom Recht anerkannt werden dürfe?

Der Graf von Segur, Verfasser des Feldzugs in Rußland, ist zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt worden.

Aus der Aeußerung der Etoile: „daß das Verhältniß der Bank zur Staatsverwaltung fehlerhaft sei und die Regierung sich damit befassen müsse, wie denn auch in England die Bank, weit entfernt der Regierung ein Hinderniß zu seyn, dieselbe durch ihren Kredit unterstütze rc.", will das argwöhnische Journal des Débats einen offenen Angriff auf die Bank von Frankreich sehen. „Großer Gott, ruft dasselbe aus, wo sind wir hingerathen! Man will dem unglücklichen Rentegesetz durch eine Gewaltthat zu Hülfe kommen, welche die Vernichtung des öffentlichen Kredits herbeiführen wird. Ist es wohl an der Zeit, in dem Augenblicke, wo Karl X. von seiner Krönung nach Paris zurückkehrt, die Existenz des ersten Etablissements für den Handel zu beun-

ruhigen? So scheinen jene rührenden Worte, jene heiligen Schwüre, welche Frankreich mit Freuden erfüllen, dennoch den verderblichen Weg der Minister nicht aufzuhalten."

Mons den 1. Juni. Seit einiger Zeit durchstreichen zwei Menschen, die man für Italiener hält, die Dörfer hier herum, und erkundigen sich nach Namen und Wohnungen von Leuten, die für fromm und andächtig gehalten werden; bei diesen geben sie sich dann dafür an, daß sie im Besitz einiger Tropfen vom Blute des heil. Januarius seien, welches sie auch wirklich fließend zu machen wissen, wie man es zu gewissen Zeiten in Neapel sieht. Um dem angeblichen Wunder desto mehr Glauben zu verschaffen, giebt sich der eine für einen Ordens-General der Jesuiten, der andere für seinen Sekretair aus. Ein Tropfen kostet 5 Franken. Wenn sie dieses geringe Scherflein empfangen, reden sie es an: „Komm, du elendes Metall! du sollst mir dienen, das neue Jerusalem bauen zu helfen!" Sie geben vor, daß, wer von diesem Blute, sei es gleich noch so wenig, berührt worden, nicht mehr krank, noch vom Teufel besessen werden könne; das Blut aber besteht aus jener rothen Dinte, die man petite vertu nennt. Sie schenken auch denen, die ihnen geglaubt haben, Traktätlein von der Art, wie folgende: Kurze Lebensbeschreibung der seeligen Marie-à-la-coque. Die Ueberschatzung und die Wundenmäler, zu jedermanns Gebrauch, vom Pater Elysäus. Das Nec plus ultra heiligen Weihwassers zur Vertreibung des Teufels aus den Leibern der Ketzer und Ungläubigen, vom Pater Siret; verlegt von Cambier in Metz 1825 u. s. w. — Die Obrigkeit hat auf ihr geschehene Anzeige von diesen Gaukeleien Gensdarmes ausgesandt, um wo möglich den Jesuiter-General und seinen Sekretair zu greifen.

Spanische Gränze den 28. Mai.

Aus Perpignan schreibt man unter dem 26., daß sich an diesem Tage das dasige Stadtgericht mit einem Prozeß, die Beerdigung des konstitutionellen Priesters Battle betreffend, beschäftigte. Dieser Priester starb den 21. April und wurde Tags darauf beerdigt; da er sich geweigert hatte, die Konstitution abzuschwören, wurde ihm von der höheren Geistlichkeit das katholische Begräbniß und die Kirchenweihe verweigert. Die Einwohner von St. Mathieu übernahmen das Begräbniß, und 7 bis 800 Personen folgten der Leiche. Da hierbei harte Worte gegen die Geistlichen und den Bischof geführt worden waren, verlangten diese polizeiliche Untersuchung. Von 7 bis 800 Personen wurden 3 Tagelöhner vor Gericht gestellt. Die Todtengräber sagten aus, daß die ganze Begleitung Verwünschungen gegen die Geistlichkeit ausgestoßen, u. namentlich habe der Arbeitsmann Simon Cani, da kein Geistlicher gegenwärtig gewesen, auf den hinabgesenkten Sarg eine Hand voll Erde geworfen, ein schlichtes Gebet gesprochen und die Worte hinzugefügt: „Dies ist so gut wie von einem anderen; ein guter Patriot wirft dir diese Erde nach; er wird, wie du, in dem besten Glauben sterben." Eine Frau war angeklagt, weil sie den Wunsch ausgesprochen: alle Priester in Stücken gehauen zu sehen. Aehnliche Verwünschungen waren von andern Leuten ausgesprochen worden. Der Königl. Anwald trug gegen die Angeklagten auf 2 Monat Gefängniß und 100 Franken Strafe an. Der Vertheidiger führte in einer glänzenden Gegenrede durch, daß die Geistlichkeit selbst dem Publikum ein Aergerniß gegeben habe. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß und 100 Fr. Strafe; das Urtheil wurde von der Versammlung mit Lärm und Pfeifen aufgenommen.

Aus Barcellona schreibt man vom 26. Mai: „Die Anzahl derjenigen, welche in den hiesigen Gefängnissen sitzen und vor die Militair-Commission gestellt werden sollen, beläuft sich bereits auf 144."

Als den 24. Mai der Prediger der Kathedrale von Barcelona die Gläubigen ermunterte, sich als gute Christen zu zeigen, sagte er: „Ihr habt gesehen, daß der heilige Geist auf dieselbe Weise, wie er über die Apostel kam, auch über euch gekommen ist, um die Ketzer und Konstitutionellen mit Feuer und Schwert zu vertilgen, was zum Theil schon geschehen ist."

Spanien.

Madrid den 27. Mai. Man schmeichelt sich noch immer mit der Hoffnung, daß am Sankt Ferdinandstage ein milderes Dekret, die politischen Ausweise betreffend, erscheinen werde. Mittlerweile hat die hiesige Gaceta folgenden Erlaß kundgemacht: „Da es die öffentliche Ruhe des Staats nothwendig macht, daß revolutionaire Ausschweifungen aller Art durch gerechte und strenge Maaßregeln unterdrückt werden, damit die Regierung des Königs unsers Herrn auf unwandelbaren und väterlichen Grundfesten ruhe, und nicht den leisesten Hoffnungen der Feinde der Ruhe Vorschub geschehe: so wird die Polizei ihre Wirksamkeit dazu

anwenden, daß den Uebelwollenden selbst die Möglichkeit zu Störungen der Ruhe abgeschnitten werde. Die Revolutionaire aller Völker und aller Zeiten haben von jeher ihre ersten Schläge gegen die Behörden gerichtet, denn indem sie diese um ihr Ansehn bringen, so lähmen sie deren Thätigkeit, und die Intriguen haben freies Feld zu Angriffen auf die Regierung, in dem gewissen Zutrauen, das Ziel ihrer verderblichen Absichten zu erreichen. Briefe und Nachrichten mittheilen, die sich nicht selten widersprechen; durch Schmähung und Verläumdung der ersten Staatsbeamten, ja sogar der erhabensten Personen (von denen jeder Spanier nur mit tiefer Ehrerbietung sprechen sollte), das Volk zu Mißtrauen reizen, dies sind unglücklicherweise in Spanien allzuhäufige Handlungen. Durch solche schlechte Mittel ist die schreckliche Umwälzung vorbereitet worden, unter der des Königs treue Diener drei Jahre lang geseufzt haben. Auf solche Weise ist dies schöne Reich das Opfer einer gottlosen, zerstörenden Partei geworden, die, vermöge der Kühnheit der einen und der Schwäche der andern, eine der schrecklichsten Anarchien hervorbrachte. Diese ehrlose Kriegskunst ist noch nicht verloren gegangen. Das Murren gegen die Regierung fährt fort, und man erstaunt, daß diejenigen, welche das verwüstende System, Konstitution genannt, so edel bekämpft haben, jetzt und unmerklich, aufrührerische Grundsätze annehmen und sich zur Lehre der Volks-Souverainität bekennend, blinde Werkzeuge der Volksherrschaft werden. Es ist Zeit, dergleichen Mißbräuche zu ersticken, denn es wäre eine Schande, die Umtriebe der Anarchisten, die Feinde des Königs, der Ordnung, der Ruhe und Glückseligkeit der Völker zu kennen, und dennoch diesen Uebeln nicht Einhalt zu thun. In Erwägung dessen befehle ich, daß, nachdem ich hierüber die Königl. Genehmigung erhalten habe, folgende Artikel pünktlich befolgt werden sollen: 1) Es ist Jedermann verboten, sich tadelnd oder satirisirend über die Maaßregeln der Regierung auszulassen; wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird verhaftet und vor Gericht gestellt. 2) Jeder wird verhaftet, der durch Worte oder Schriften eine bürgerliche, militairische oder geistliche Behörde beleidigt. 3) Die Kaffeewirthe und Inhaber ähnlicher Häuser dürfen in ihren Wohnungen keine politischen Erörterungen gestatten, sollen vielmehr diejenigen der Regierung angeben, welche die Schritte derselben tadeln, oder in ihren Gesprächen die Achtung vergessen, die sie der Religion, den Behörden und der Sitte schuldig sind. Wer dieser Anordnung nicht Folge leistet, zahlt das erste Mal 100, das zweite Mal 200 Dukaten; beim dritten Mal wird ihm der Gasthof geschlossen. 4) Wer über die Gerechtsame des Königs und über dessen Regierung beunruhigende Nachrichten in Umlauf setzt, wird festgenommen und nach den Gesetzen bestraft. 5) Erhält Jemand auf irgend eine Weise namenlose politische Schriften, so muß er sie ohne Weiteres der Behörde vorzeigen, bei Strafe von 100 Dukaten; einer gleichen Strafe ist der unterworfen, welcher diese Schriften liest und sie nicht angiebt. 6) Die Briefe oder unterziechneten Schriften sind denselben Bestimmungen unterthan. 7) Wer öffentliche oder private Zusammenkünfte in seinem Hause hält, in denen man mittelbar oder unmittelbar darauf ausgeht, die Schritte der Regierung in Mißkredit zu bringen, wird verhaftet und gerichtlich in Anspruch genommen, und erleidet, außer den gesetzlichen Strafen, eine Geldbuße von 100 Dukaten. 8) Sämmtliche Polizei-Kommissarien und Intendanten, der Hauptstadt sowohl als in den Provinzen, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt, und damit es zu jedermanns Kenntniß gelange und Niemand sich mit Nichtwissen entschuldigen könne, soll es gedruckt, und, wo es ist, angeschlagen werden. Madrid den 22. Mai 1825. Gez. Don Juan Recacho, General-Intendant der Polizei des Königreichs, per interim."

Die Schweizer verlassen ihre Casernen nicht anders als bewaffnet und in zahlreicher Menge. Man sagt, daß sie eine Verstärkung von 300 Mann erwarten.

Die Post von Sevilla nach Madrid ist vor einigen Tagen dicht bei Aranjuez angehalten und ausgeplündert worden. In Puente-Largo, eine Stunde von Aranjuez, ließ sich dieser Tage eine beträchtliche Bande blicken. Sie hat den Sohn des vor drei Moaten, wegen verrätherischer Korrespondenz hingerichteten Sakristan von Borejes zum Anführer, der geschworen hat, durch die Ermordung aller in seine Hände fallenden Royalisten, den Tod seines Vaters zu rächen. Der Räuberhauptmann Periquillo hält sich zwischen Aranjuez und La Guardia auf.

Die Königin soll sich in gesegneten Umständen befinden; ein Ereigniß, welches, wenn es sich bestätigen sollte, vielen Umtrieben ein Ende machen würde. — Die Verlegenheit wegen der neuen An-

leihe, so wie der Kampf der Parteien, dauert fort, doch wird es wahrscheinlicher, daß die gemäßigte Partei am Ende die Oberhand gewinnen werde. Mehrere Thatsachen deuten darauf hin. Der hohe Rath von Kastilien beschäftigt sich mit einem neuen Amnestie= und Regierungs=System. Die Camara del Consego desselben soll bereits den Erzbischof von Tarragona, Don Creus, welcher die Inquisition in seiner Diöcese einführen wollte, zur Rede gestellt und dieser geantwortet haben: er handele blos nach den Befugnissen seines geistlichen Charakters. Es fragt sich nun, ob die Errichtung eines Tribunals in dessen Befugnissen liege. Mittlerweile ist ein Mönch, den Creus zur Einleitung verschiedener Verbindungen, nach Madrid gesendet hatte, vom General=Polizei=Intendanten Recacho fortgewiesen worden. In Aranjuez treffen immer mehr und mehr Männer von gemäßigtem Charakter zusammen; so kürzlich aus Valladolid General Senen de Contreras, ehemaliger Kommandant von Corunna, wo er sich durch seine Mäßigung auszeichnete, und wohin er neuerdings als Gouverneur abgehen soll.

Se. Majestät hat den General Carvajal, Kommandanten von Madrid, gefragt, woher sein Wunsch, außer Dienst zu treten, den er bereits dreimal wiederholt hat, rühre? Der General soll geantwortet haben, er fühle sich gekränkt, daß das oberste Kriegsgericht sein Betragen in der Angelegenheit des Exministers Cruz getadelt habe. Bis jetzt hat der General seinen Posten als Generalkapitain behalten. Man glaubt, daß einige Miliz=Regimenter den Abschied erhalten werden. Neun eingefangene Glieder der bei Sommosierra auseinander gesprengten berittenen Bande sind zum Tode verurtheilt worden.

Der Pater Cyrillo d'Almeida, der vor einigen Monaten war verwiesen worden, ist unerwartet hier wieder aufgetreten. Er soll, wie man sagt, in einem Franziskanerkloster versteckt gewesen seyn. Das vormalige Cortes=Mitglied Septien, gegenwärtig in Kadix, hat zur Rückkehr in seine Heimath Erlaubniß erhalten. Der Herzog von Veragues, Spanischer Grand vom ersten Rang, der sich in Guadalaxara aufhält, darf nicht nach Madrid zurück, weil er bei der Kavallerie der National=Miliz gedient hat. Das hiesige Korps der Royalisten wird um ein viertes Bataillon vermehrt.

In Andalusien ist die Unsicherheit der Heerstraßen so groß, daß man ohne Eskorte nicht von einer Stadt zur andern mehr reisen kann. Die Waaren, welche von Kadix nach Malaga, Granada, Xeres ꝛc. abgehen, werden mit 50 Prozent versichert. Die Provinz La Mancha wird dieses Jahr nicht so viel erndten als sie ausgesäet hat.

Großbritannien.

London den 4. Juni. Auf Anlaß der zweiten Lesung der Bill wegen einer Bewilligung für die Herzogin von Kent, meinte Hr. Leicester, daß man es dabei an Beweisung gebührender Achtung für diese tugendhafte Frau habe ermangeln lassen, die Bill sollte eigentlich bestimmt 4 oder 5000 Pfd. Zulage für J. K. H. selbst und 2 oder 1000 für Ihre Prinzessin Tochter aussetzen, da es in der That nach allen Umständen klar sei, daß es so gemeint sei, und warum wohl dieses nicht offen und unverstellt in der Bill aussprechen? (Hört!)

Gestern hat das Oberhaus den Antrag des Marquis v. Landsdown, die Dissenter bei Trauungen gewisser, von unsrer Kirche erforderten, ihr Gewissen beschwerenden Förmlichkeiten zu überheben, verworfen. Der Erzbischof von Canterbury und Graf Liverpol sprachen für, der Lord=Kanzler, der Bischof von Bath und Wells und der Bischof von Chester wider den Antrag.

Neulich wohnten einer Versammlung beim Herzoge v. Buckingham fast alle Peers, die bei der Diskussion über die katholische Emancipation in der Minorität gestimmt hatten und mehrere, die damals abwesend waren, bei. Der Herzog von Devonshire und Graf Fitzwilliam schlugen eine Reihe von Resolutionen vor, allein es wurden andre, vom Marquis von Londonderry in noch stärkeren Ausdrücken für die Nothwendigkeit der Gewährung jener Emancipation abgefaßte, angenommen.

Briefe aus Paris, heißt es in einem von dem Courier mitgetheilten Schreiben, suchen glauben zu machen, daß die Englische Regierung die politische Unabhängigkeit von St. Domingo anerkennen werde. Man weiß, daß zwischen dieser Französischen Kolonie und dem Mutterlande Verhandlungen angeknüpft worden sind, die nur einstweilen ausgesetzt worden. England hat die neuen Südamerikanischen Staaten nicht eher anerkannt, als nach dem Versuche, Spanien mit denselben auszusöhnen. Hier ist also der Fall ganz anders. Frankreich hat sich ganz aufrichtig bereit erklärt, mit den Behörden von St. Domingo ein Arrangement zu treffen und die Ursachen, welche die Unterhandlung unterbrochen haben, sind nur zu be=

kannt. Nichts scheint daher mehr ungegründet zu seyn, als daß England diesen Staat voreilig anerkennen werde.

Außer der Civilliste für den Haushalt des Königs bezahlt die Nation für die Unterhaltung der Königlichen Familie jährlich folgende Summen: dem Herzog von York 26,000 Pfd., dem Prinzen von Sachsen-Coburg 50,000, dem Herzog von Clarence 26,000, dem Herzog von Sussex 18000, dem Herzog von Cumberland 18000 (jetzt 24,000), dem Herzog von Cambridge 24,000, dem Herzog von Gloucester 14,000; den Prinzessinnen Augusta, Maria, Sophie und Elisabeth jeder 13,000 Pfund, der Herzogin von Kent 6,000 (jetzt 12,000), der Prinzessin Sophie von Gloucester 7000.

Die Regierung hat gestattet, daß eine Anzahl junger Schwedischer Männer auf unsern Kriegsschiffen den Seedienst erlernen möge.

Lady Mary Morgan ist todt in ihrem Schlafzimmer gefunden worden, wo man kurz vorher einen heftigen Fall gehört hatte. Sie hatte ein Ende eines Cambrik-Tuchs um den Hals zusammengeschnürt, wovon man den Rest an einer Säule ihrer Bettstelle gebunden fand; ihr Gewicht im Fallen scheint das Tuch zersprengt zu haben. Der Ausspruch des Todtengerichts war: „Temporaire Gemüthszerrüttung.“

Herr Stratford-Canning hat gleich nach seiner Rückkehr vom festen Lande eine lange Konferenz mit Herrn Canning im auswärtigen Amt gehabt.

Die hieher geflüchteten Italiener haben an das Comité, welches eine Unterzeichnung zu ihrer Unterstützung eröffnet hat, folgende Bittschrift gerichtet: „Der hohe Edelmuth, den die Engl. Nation gegen die unglücklichen Opfer des politischen Schicksals von Italien gezeigt hat, verpflichtet uns zu ewiger Dankbarkeit. Alles, was wir besitzen, ist unser Herz, und wir bieten es unsern großmüthigen Beschützern an. Die Sache der Griechen scheint sich als ein Mittel darzubieten, die Engländer von der Last, welche wir ihnen unglücklicher Weise aufgelegt haben, zu befreien. Wir ersuchen das Comité, uns zur Fahrt nach Griechenland zu unterstützen, um an diesem ruhmvollen Kampfe Theil zu nehmen. Sind wir so glücklich hierin Gehör zu finden, so wagen wir das Comité zu versichern, daß wir dasselbe für seinen Edelmuth so lange segnen werden, als wir uns der Veränderung unseres Schicksals erfreuen werden.“

Osmannisches Reich.

Türkische Gränze den 26. Mai. Maurokordato ist wirklich vor eine Untersuchungs-Kommission gezogen worden. Man beschuldigte ihn der Verrätherei. Er negozirte Darlehen in eigenem Namen. Man fand bei einem solchen Geldunterhändler seine Firma. Maurokordato's Familie ist zu Konstantinopel, und wird gut behandelt, während andere dort befindliche Griechen getödtet oder verbrannt worden sind.

In der Zeitung von Missolunghi vom 18. April liest man ein Schreiben des Griechischen Capitani Odysseus Andrizzo an die Primaten von Athen, in welchem er in einer sehr hochmüthigen Sprache das Geld zurückfordert, das er ihnen zur Verproviantirung der Acropolis vorgestreckt, widrigenfalls er kommen und die Oelbäume verbrennen und die Felder verwüsten werde. Binnen fünf Tagen müsse er eine entscheidende Antwort haben; aus der sogenannten Regierung mache er sich nichts. Die Primaten antworteten ihm sehr schonend, daß er sich mit seiner Forderung an die Regierung wenden möchte, und schlossen folgendermaaßen: „Wir glauben übrigens nicht fürchten zu dürfen, daß unsere Felder und Oelberge, nachdem sie vier Feldzüge hintereinander unberührt geblieben, von demselben Odysseus verheert werden würden, der so oft für ihre Vertheidigung gekämpft hat.“ Dahingegen hat der Präsident Conduriotis von Hydra aus eine Proklamation erlassen, worin er die Griechen zur Eintracht auffordert, und vor den Umtrieben der innern Feinde Griechenlands warnt. Conduriotis ist erst vor einem Monat von einer langwierigen Krankheit genesen, an der viele Mitglieder der Regierung gelitten, und der Präsident der vollziehenden Gewalt, Botasis, gestorben ist.

Vermischte Nachrichten.

In Breslau sollte ein, während der Nacht krank gewordenes Dienstmädchen in ein Hospital gebracht werden. Ihre Dienstfrau rieth ihr, sich hierzu mit frischer Wäsche zu versehen, welche sie aus ihrem Kasten zu holen sich erbot. Die Kranke verweigerte aber auf eine ängstliche Weise den Schlüssel zum Kasten. Er wurde ihr daher wider Willen abgenommen, und man fand in dem Kasten ein neugebornes Kind in ein Kopfkissen gewickelt. Allem Anschein nach hat das Kind gelebt, und erst seinen Tod in diesem engen Behältniß gefunden. Die Verbrecherin befindet sich in Haft.

(Mit einer Beilage.

Beilage zu No. 49. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

(Vom 18. Juni 1825.)

Rußland.

St. Petersburg den 4. Juni. J. K. Hoh. die Prinzessin von Oranien hat die reichhaltige Mineralien-Sammlung unsers Berg-Corps für 22,000 Rubel gekauft.

Am 29. Mai ließ der Französische Gesandte Graf von Ferronnays in der Gesandtschaftskapelle ein Te Deum singen und gab Abends einen glänzenden Ball, dem auch der Großfürst Michael und der Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar beiwohnten.

In den Bergwerken von Slatoušk hat man am 19. April neun Stücke gediegenen Goldes gefunden, von denen das größte 16 Pfund 61 Solotniks wiegt.

Zu Moskau ist jetzt auch ein Oestreichisches Konsulat errichtet, und der dasige Kaufmann Vanderfliet zum Oestreichischen Konsul ernannt worden. Bisher stand Moskau unter dem K. K. Konsulate zu Odessa.

Es gehört zu den Merkwürdigkeiten, daß im Februar auf dem Wege von Werchnoi-Udinsk nach Nertschinsk ein großer Tyger angetroffen worden ist, der ohne Zweifel von China hergekommen und sich in den Wäldern verirrt hat. Ein Burät erlegte ihn mit zwei Flintenschüssen.

Der Finanzminister hat bekannt gemacht, daß der Handel mit Salz Personen von allen Ständen, selbst solchen, die nicht in Gilden eingeschrieben sind, gestattet ist.

Griechenland.

Napoli di Romania den 25. April. Heut ist hier folgendes Dekret erschienen: „In Erwägung, daß die Einnahme der Festungen Patras und Neupatras (Lepanto) eine der Unternehmungen ist, welche zur Befestigung der Unabhängigkeit am Wesentlichsten beitragen müssen; — daß der Feind bei diesem fünften Feldzuge alle Hülfsmittel erschöpfen wollte, um vielleicht zum letzten Male das Loos der Waffen zu versuchen, und daß eine bereits in Modon gelandete Egyptische Armee sich zu einem Einfall in den Süden des Peloponnesos bereitet; — daß bei dieser Lage der Dinge die Bewegungen der Griechischen Heere rasch und regelmäßig seyn müssen, lange Berathungen den Gang der Geschäfte hemmen würden, und der Erfolg dieses Feldzuges von kräftigem Ineinandergreifen abhängt, verordnet der gesetzgebende Senat, den Tugenden und der Fähigkeit des Präsidenten Georg Conduriotis vertrauend: 1) der Präsident Georg Conduriotis wird zum Obergeneral aller im Peloponnesos stehenden Armeekorps ernannt, mit der Befugniß, über diese Korps und die vor dem Meerbusen von Korinth kreuzende Division alle Gewalt zu üben, welche die Konstitution dem vollziehenden Rathe ertheilt. 2) Diese Ernennung bezweckt vornehmlich die Vertheidigung der Küsten des Peloponnesos und die Belagerung der Festungen, deren Uebergabe herbeizuführen der Präsident alle seine Kräfte aufbieten muß. 3) Nähert sich die feindliche Flotte Morea's Küsten, oder geräth der Griechische Kontinent in Gefahr, so kann der Präsident dahin sogleich die Hülfe schicken, die er für nothwendig erachten wird. 4) Die Heparchen von Korinth, Vostitza, Calavrita, Patras, Gastuni, Pirgos, Arcadien, Caritena, vom ganzen Messenischen Meerbusen, wie auch alle in Ost- und Westgriechenland, haben sich den Befehlen des Präsidenten, welche sich auf die in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Weisungen beziehen, zu fügen. 5) Die Regierung ihrerseits verpflichtet sich, dem Präsidenten die nöthigen Geldsummen zur Besoldung und zum nöthigen Unterhalt der von ihm zu befehligenden Land- und Seeheere zu überweisen. 6) Sollte die Staatskasse zur Bestreitung dieser Kosten nicht hinreichen, so wird der Präsident ermächtigt, für Rechnung derselben Anleihen abzuschließen. 7) Außer den feststehenden Ausgaben kann der Präsident auch außerordentliche anordnen, um ausgezeichnete Tapferkeit und Vaterlandsliebe zu belohnen; es ist ihm ferner erlaubt, Beförderungen zu ertheilen, welche jedoch von der Regierung bestätigt werden müssen. 8) Der Präsident ist befugt, alle Kapitulationen und Uebereinkünfte, die zur Uebergabe der Festungen nöthig seyn möchten, gültig zu unterzeichnen und auszuführen; er muß indessen der Regierung sogleich davon Nachricht geben. 9) Nach Vollendung dieses Auftrages soll er der Regierung von seinem General-Budget genaue Rechnung ablegen. 10) Alle von dem Präsidenten zu erlassende Verordnungen müssen unterschrieben seyn: der Prä-

sident des vollziehenden Rathes und von dem ersten Sekretair kontrasignirt. Die Akten müssen die Ueberschrift führen: in Folge des Dekrets No. 6. — Der Präsident des gesetzgebenden Senats, Panutzos Noturus. Der Sekretair, Andreas Papadopulo. Genehmigt: Der Präsident des vollziehenden Rathes, Georg Conduriotis. Der Generalsekretair, A. Maurokordato.

Vermischte Nachrichten.

Laut Nachrichten aus Königsberg in Preußen versprechen die Wintersaaten keine ergiebige Erndte, da sie nur mittelmäßig und mitunter schlecht stehn.

In Pillau sind im Laufe des Monats Mai 45 Schiffe eingelaufen, und zwar 16 mit Stückgütern, 10 mit Theer, Eisen und Kohlen, 19 mit Ballast; ausgegangen sind 46 Schiffe, 22 mit Getreide, 16 mit Stückgütern, 4 mit Holz und 4 mit Ballast. Drei Polnische Wittinnen mit Leinsaat, Hanf, Heede und Matten waren dort angekommen. Braunsberg hat eine bedeutende Quantität von inländischem Flachs und Garn versendet, größtentheils nach Portugal. Unter den eingegangenen Schiffen befand sich wieder eins von der Azorischen Insel Fayal, theils mit Wein, theils mit Kaffee beladen, beides von mittelmäßiger Qualität. In Memel waren 96 Schiffe angekommen, 79 mit Ballast, 5 mit Stückgut, 1 mit Dachpfannen, 8 mit Heringen, 3 mit Salz. Ausgelaufen sind: 98 mit Holz, 10 mit Flachs und 10 mit Saat, überhaupt 118 Schiffe. Auf den dortigen Handlungsspeichern sind aufgemessen, nur inländisches Getreide, 106 Last Waizen, 223 Last Roggen, 43 Last Gerste, 95 Last Hafer, 12 Last weiße und 5 Last graue Erbsen. Nach dem Auslande sind verladen: 92 Last Waizen, 136 Last Roggen, 332 Last Gerste, 175 Last weiße und 188 Last graue Erbsen. Nach dem Inlande 9 Last Gerste.

Bekanntmachung.

Um den mancherlei Uebelständen zu begegnen, welche durch das freie Herumlaufen der Hunde, besonders in der heißen Jahreszeit, entstehen, werden mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung nachstehende Festsetzungen erlassen, welche mit dem 20. Juli d. J. in Kraft treten, und von da ab genau zu befolgen sind:

1) Zur Beschränkung der übermäßigen Anzahl von entbehrlichen Hunden und deren näheren Controllirung, soll jeder Hund ohne Ausnahme mit einem blechernen Halsband versehen seyn. Zu dem Ende müssen alle dergleichen Hunde im hiesigen Polizei-Bureau gemeldet werden, woselbst der Name des Eigenthümers eines jeden Hundes unter einer gewissen Nummer registrirt und die Letztere dem Eigenthümer bekannt gemacht wird, um mit derselben das Halsband bezeichnen zu lassen. Für eine solche Meldung werden von dem Eigenthümer des Hundes 10 sgr. entrichtet. Auf die Verfälschung oder Nachmachung oben besagter Nummern wird hiermit eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt.

2) Jeder Hund, welcher zu irgend einer Zeit auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Wegen oder auf dem Felde ohne das Halsband angetroffen wird, soll als herrenlos betrachtet, und ohne Rücksicht auf den Einspruch des sich etwa meldenden Eigenthümers, getödtet werden.

3) Aber auch mit dem Halsbande versehen, dürfen die Hunde nicht frei herumlaufen, wenn sie nicht in der Nähe ihrer Herren sich befinden; widrigenfalls sie eingefangen, 24 Stunden hindurch aufbewahrt und sodann den Eigenthümern gegen 1 Rthlr. Fangegeld zurückgegeben werden. Meldet sich jedoch in dieser Zeit der Eigenthümer nicht, so wird der Hund getödtet, das vorerwähnte Fangegeld aber dessen ungeachtet von dem Eigenthümer des Hundes eingezogen.

4) Hunde, welche bei Buden und Höckerkarren auf Märkten und Straßen, so wie solche, welche bei Fuhrmannsgeschirr und dergleichen gehalten werden, müssen auf oder unter den Buden, Karren und Wagen so angebunden seyn, daß sie die Vorübergehenden nicht erreichen können; widrigenfalls dergleichen Hunde, ohne

Rücksicht, ob die Eigenthümer derselben gegenwärtig sind oder nicht, getödtet werden.

Jagd-, Schäfer- und Fleischerhunde, so wie Hunde, deren man sich zum Ziehen der Karren und dergleichen bedient, müssen innerhalb der Stadt an Stricken geleitet werden.

5) Während der Dauer der heißen Jahreszeit, in der Regel vom 1sten Juni bis zum letzten August, müssen alle Hunde von Morgens um 7 bis Abends um 7 Uhr, so wie während der Nacht eingesperrt oder festgelegt werden. Das Verfahren wird auch dann beobachtet, wenn in der Stadt oder in benachbarten Ortschaften eine Viehseuche ausgebrochen ist, wo dann alle frei umherlaufende Hunde, gleichviel, ob sie mit oder ohne Halsband sind, und ob sie ihren Herren folgen oder nicht, sofort eingefangen und getödtet werden.

6) Wenn der Verdacht einer herrschenden Tollkrankheit unter den Hunden entsteht, so darf auch die nachgegebene Leitung eines Hundes am Stricke nicht stattfinden, sondern werden alsdann alle auf den Straßen anzutreffenden Hunde rücksichtslos und ohne Ausnahme getödtet.

Die genaue Befolgung der vorstehenden Festsetzungen wird dem Publikum hiermit zur Pflicht und dasselbe noch besonders auf die baldige Lösung der ad 1. gedachten Halsband-Nummer aufmerksam gemacht, da, wie bereits im Eingange bemerkt worden ist, diese Bestimmung schon mit dem 20. Juli d. J. in Kraft tritt.

Posen den 23. Mai 1825.

Königliches Polizei- und Stadt-Direktorium.

Bekanntmachung,

Daß die Frau Auguste Nast, verehelichte Justiz-Kommissarius Guderian, und ihr Ehemann, nachdem jene die Volljährigkeit erreicht hat, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht.

Posen den 19. Mai 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Der Stanislaus v. Loga, Pächter zu Gruszczyn bei Schwersenz, so wie dessen Ehefrau Veronika, geborne v. Stanikowska, haben durch einen vor Vollziehung der Ehe am 19. Juni 1824 gerichtlich geschlossenen, und am 3. Mai c. von uns verlautbarten Vertrag die Gemeinschaft der Güter in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Posen den 14. Mai 1825.

Königlich Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des auf dem Erbpachts-Vorwerk Wilde bei Posen ruhenden Rechts, die Kämmerei-Dörfer mit Brandtwein zu verlegen, auf zwei Jahre, von Johanni d. J. ab, haben wir einen Termin auf

den 21sten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Landgerichts-Rath Hebdmann in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt.

Die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Die im Schrodaer Kreise belegenen, den Peter von Sokolnickischen Erben gehörigen Güter Sulencin, Piglowice, so wie das Vorwerk Borowo, sollen einzeln auf drei auf einander folgende Jahre bis Johanni 1828 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Der Termin steht auf

den 25sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Landgerichts-Rath Hebdmann in unserm Instruktions-Zimmer an.

Wer bieten will, muß eine Caution, und zwar

a) bei Sulencin 500 Rthlr.,
b) bei Piglowice 400 Rthlr., und
c) bei Borowo 200 Rthlr.

dem Deputirten erlegen und die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 6. Juni 1825.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Die im Buker Kreise belegene Herrschaft Wieckowice soll von Johannis d. J. ab anderweit auf

ein Jahr für Rechnung der Joseph v. Keszyckischen Erben meistbietend verpachtet werden. Der Termin steht auf

den 28sten Juni cur. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Landgerichts-Referendarius Kantak in unserm Instruktions-Zimmer an. Die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 9. Juni 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des am 7. Februar 1823 zu Obornik verstorbenen Apothekers und Gastwirths Gottlieb Liebach, wozu ein zu Obornik sub Nro. 35. belegenes, auf 1500 Rthlr. gewürdigtes Grundstück gehört, ist auf den Antrag des Vormundes der hinterbliebenen Kinder, Bürgers Ernst Bär, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Wir haben zur Liquidation aller Forderungen an den Nachlaß einen Termin auf

den 6ten September c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Landgerichts-Assessor Decker in unserm Gerichts-Schlosse anberaumt, und laden dazu alle unbekannten Gläubiger vor, entweder persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und die darüber sprechenden Dokumente zu übergeben; widrigenfalls sie gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger aus der Masse übrig bleiben möchte.

Denjenigen Prätendenten, welche von persönlicher Erscheinung abgehalten werden, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Kommissarien Mittelstädt, Hoyer und Guderian zu Mandatarien in Vorschlag gebracht, die mit Vollmacht und Information zu versehen sind.

Posen den 11. April 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung.

In Verfolg der früher ergangenen Bekanntmachungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß mit der Versteigerung des zur Concurs-Masse der Handlung Gottfried Berger & Söhne gehörenden Weinlagers, in der bisherigen Art, am

21sten Juni,
24sten do.,
28sten do.,
am 1sten und am 4ten Juli d. J.,

vor dem Landgerichts-Referendarius v. Kryger, jedesmal Nachmittags von 3 Uhr an, fortgefahren werden wird. Kauflustige werden zu diesen Terminen eingeladen.

Posen den 9. Juni 1825.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das, zur Regina Schäferschen Nachlaß-Masse gehörige, unter Nro. 238. Breslauer Straße hieselbst belegene, gerichtlich auf 3048 Rthlr. 8 gGr. gewürdigte Haus nebst Zubehör subhastirt werden.

Die Bietungs-Termine stehen auf

den 1ten Juni,
den 30sten Juli und
den 8ten Oktober c.
Vormittags um 10 Uhr,

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem Landgerichts-Referendarius George in unserm Instruktions-Zimmer an.

Kauf- und Besitzfähige werden vorgeladen, in diesem Termine persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden

Posen den 16. März 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das den Erben des Friedens-Gerichts-Exekutors Martin Dymczynski gehörige, hier auf der Vorstadt Zawade unter No. 128. belegene, gerichtlich auf 780 Rthlr. 3 sgr. $7\frac{1}{2}$ pf. gewürdigte Grundstück meistbietend verkauft werden.

Der Termin steht auf
den 31sten August cur. Vormittags um 11 Uhr,
vor dem Land-Gerichts-Referendarius Müller in unserm Instruktions-Zimmer an.

Kauf- und Besitzfähige werden vorgeladen, in diesem Termin persönlich oder durch gesetzlich zuläßsige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 15. Mai 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das hier unter Nro. 67. am Markte belegene, der verehelichten vormaligen Stadt-Kämmerer Fels gehörige massive Wohnhaus, gerichtlich auf 6656 Rthlr. 4 gGr. gewürdigt, meistbietend verkauft werden.

Die Bietungstermine stehen auf
den 31sten Mai,
den 28sten Juli und
den 27sten September c.
Vormittags um 10 Uhr,
von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Landgerichts-Rath Brückner in unserm Instruktions-Zimmer an.

Kauf- und Besitzfähige werden vorgeladen, in diesem Termine in Person, oder durch gesetzlich zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen den 30 Januar 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Edictal-Vorladung.

Die Franciska Zdorta, verehel. Owczarkowa aus Lagwy, hat bei uns auf die Todeserklärung ihres verschollenen Ehemannes, Lucas Owczarczak aus Lagwy, Buker Kreises, welcher vor 14 Jahren zum Militair ausgehoben sein, und bei dem dritten Regimente der Weichsel-Legion gedient haben soll, Behufs der Ehescheidung angetragen.

Wir laden daher den Lucas Owczarczak nach §. 688. und 692. Titel I. Th. II. des Allgemeinen Landrechts vor, in dem
am 19ten Oktober c. 9 Uhr
vor dem Landgerichts-Referendarius Rodenburg Vormittags in unserm Gerichts-Schlosse anberaumten Termine persönlich oder durch einen gesetzlich zuläßigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu beantworten, widrigenfalls nach dem Antrage der Klägerin, auf seine Todeserklärung, und was dem anhängig ist, besonders auf Ehescheidung erkannt werden wird.

Zu Mandatarien werden dem Lucas Owczarczak die Justiz-Kommissions Räthe v. Joneman, v. Giżycki und Weißleder, welche mit gehöriger Information und Vollmacht zu versehen sind, in Vorschlag gebracht.

Posen den 19. Mai 1825.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß des am 5. December 1824 verstorbenen Ignatz v. Potocki, Erbherr auf Wronczyn, Piotrkowice und Siedlemin, ist auf den Antrag eines Beneficial-Erben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Wir haben zur Liquidation aller Forderungen an den Nachlaß einen Termin auf den
19ten Juli c.
vor dem Deputirten Landgerichts-Assessor Kapp Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichtsschlosse angesetzt, und laden dazu alle unbekannte Gläubiger vor, entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und die darüber sprechenden Dokumente zu übergeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger aus der Masse übrig bleiben möchte.

Diejenigen Prätendenten, welche von persönlicher Erscheinung abgehalten werden, und denen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Kommissarien Landgerichts-Rath v. Giżycki, Boy, Guderian und Brachvogel zu Mandatarien in Vor-

schlag gebracht, die sie mit Information und Vollmacht zu versehen haben werden.

Posen den 16. März 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Citatio Edictalis.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgericht werden hiermit alle unbekannte Inhaber des dem Major v. Wagenhoff in Schweidnitz verloren gegangenen, ausgefertigten Erkenntnisses in seiner Wechselsache wider die verwittwete Gräfin von Schlaberndorff, wegen 4000 Rthlr. nebst 6 pCt. Zinsen seit dem 1. September 1804 d. d. Glogau den 4. Oktober 1805, und der sub eodem dato von dem Königl. Oberlandes-Gericht in Glogau über die Arrestlegung auf die, für die Gräfin v. Schlaberndorff im Hypothekenbuche von Kozmin und Radlin über 100,000 Rthlr. eingetragenen und dem rc. v. Wagenhoff ertheilten Rekognition aufgefordert, in dem vor dem Herrn Landgerichts-Rath Ruschke auf

den 9ten August c.

zur Amortisation beider genannten Urkunden anstehenden Termine Vormittags um 9 Uhr auf dem Landgericht persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen im Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Kommissarien Landgerichts-Rath Brachvogel, Justiz-Kommissions-Rath Pilaski, Mitschke und Panten in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, widrigenfalls mit der Amortisation in contumaciam weiter verfahren werden soll.

Krotoszyn den 24. Februar 1825.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Citatio Edictalis.

Auf die Provokation des Grafen Ignatz von Szembek in Siemianice, Ostrzeszower (Schildberger) Kreises, wider die verschollene Marianne Więckowska, geborne Brezyńska, modo deren Erben vom 19. März 1822 wegen einer löschungsfähigen Quittung über 1333 Rthlr. 10 Sgr. oder 8000 Fl. poln., haben wir vor dem Herrn Landgerichts-Assessor v. d. Goltz einen Termin zur Aufnahme der Quittung und eventualiter zur Instruktion der Sache auf

den 7ten September c. a.

anberaumt. Wir laden die rc. Więckowska modo deren Erben, Cessionarien oder sonst in ihre Rechte getretenen Inhaber vor, in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr auf dem Landgerichte persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wozu ihnen auf den Fall der Unbekanntschaft die hiesigen Justiz-Kommissarien: Justiz-Kommissions-Rath Piglosiewicz, Landgerichts-Rath Brachvogel, Mitschke und Panten, so wie auch die Advokaten v. Jorski und v. Trembiński in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und die diesfällige Inskription d. d. Wieluń den 29. September 1787, so wie den über die auf Siemianice Rubrica I. Nro. 1. a. eingetragenen 1333 Rthlr. 10 Sgr. ausgefertigten Rekognitionsschein vom 8. April 1797 zu produciren, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die quäst. Forderung präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb auferlegt werden soll.

Krotoszyn den 21. April 1825.

Königlich Preußisches Landgericht.

Ich erneuere hiermit die schon früher bekannt gemachte Erklärung, daß meine Leute angewiesen sind, allen und jeden Bedarf für mich und mein Haus baar zu bezahlen, und wiederhole die Aufforderung, nichts ohne baare Bezahlung für meine Rechnung verabfolgen zu lassen, mit der Versicherung, daß ich kein dennoch bei mir eingehendes Conto, als mich zu dessen Berichtigung verbindend, ansehen werde.

Posen den 17. Juni 1825.

F. v. Röder,
General-Lieutenant und kommandirender General.

Bau-Entreprise.

Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung II. Abtheilung zu Posen, sollen die Bauten für das Königliche Haupt-Zollamt bei Skalmierzyce, auf der Straße von Ostrowo nach Kalisch, im Wege der Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise

gegeben werden. Diese Licitation wird Freitags den 24sten Juni d. J. von 9 Uhr Vormittags ab, zu Ostrowo im Gasthof zum goldenen Löwen durch den Herrn Steuerrath Libuda und unterzeichneten Bau-Beamten abgehalten werden.

Mit den erforderlichen Kenntnissen und Mitteln versehene Unternehmungslustige werden eingeladen, in dem Termine zu erscheinen, ihre Forderungen abzugeben, wonach mit den Mindestfordernden der Entreprise-Kontrakt abgeschlossen und der Königlichen Regierung zur Genehmigung eingereicht werden wird.

Zeichnungen, Anschläge und übrige Bedingungen dieser Entreprise können bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Droszew, oder bei Unterzeichnetem vor dem Termin eingesehen werden.

Das Haupt-Gebäude der Anlage wird massiv, 2 Etagen hoch, 100 Fuß lang, 100 Fuß breit, mit einem innern Hof 40 Fuß Quadrat groß.

Ostrowo den 9. Juni 1825.

Auch für den abwesenden Herrn Steuerrath Libuda der Bau-Inspektor Schneider.

Die Verlegung unserer Tabakfabrik und Wohnung vom Köllnischen Fischmarkt Nro. 6. in unser Haus, Breite Straße Nro. 11., und zwar in das bisherige bekannte Lokal des Herrn Johann Heinrich Neumann, beehren wir uns, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Mit regem Eifer und steter Sorgfalt werden wir in diesem größeren und schöneren Lokale die Fabrikation und den Verkauf aller Sorten Rauch- und Schnupftabak im Ganzen und Einzelnen zur ferneren Zufriedenheit des geehrten Publikums fortzusetzen, bemüht seyn, und bitten daher um die fortdauernde Gunst unserer resp. Abnehmer.

Wir verbinden hiermit zugleich die uns so nöthig scheinende Anzeige, daß bei der immer mehr um sich greifenden Nachahmung unserer gangbarsten Tabaks-Etiquets sich jeder Käufer vor Verfälschung wohl zu hüten habe, indem es leider nicht dem leisesten Zweifel unterliegt, daß, besonders außerhalb, unser Fabrik-Zeichen, als unsere Firma auf das täuschendste nachgemacht werden, wodurch der Käufer um so mehr beeinträchtigt wird, als die Preise für diese nachgemachten Tabake gewöhnlich einige Groschen pro Pfund niedriger, als die unserer Fabrik gestellt sind.

Wir verweisen deshalb die Aufmerksamkeit des Publikums auf unsere, als Wasserzeichen inbefindliche Handels-Firma, und auf den in jedem Paquet enthaltenen Einlagezettel, dessen wörtlicher Inhalt hierunter folgt:

„Wegen der zur vorjährigen National-Ausstellung gelieferten Proben von Rauch- und Schnupftabak Ihrer Fabrik, sind Sie

einer ehrenvollen Erwähnung

werth erachtet worden, die ich Ihnen hierdurch zu Theil werden lasse, in der Erwartung, daß Sie in dieser Auszeichnung eine Veranlassung finden werden, sich derselben stets würdiger zu machen, und in Ihrem Gewerbsbetriebe vorzuschreiten.

Berlin den 15. Februar 1823.

Der Minister des Handels und der Gewerbe ꝛc.
Bülow.

An den Tabaks-Fabrikanten
Herrn Ermeler hier.

Wo diese Ministerial-Verfügung als Einlegezettel bei unsern Tabaken fehlt, ist derselbe nicht aus unserer Fabrik, sondern unächt und nachgemacht.

Berlin den 15. März 1823.

Wilhelm Ermeler & Comp.
Köllnischen Fischmarkt Nr. 6."

Sollte, dieser Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, die Nachmachung unsers Wasserzeichens und unserer gedruckten Firma, so wie des vorstehenden Einlegezettels dennoch statt finden, so setzen wir hierdurch eine Belohnung von

Hundert Thaler Preuß. Courant

für denjenigen aus, welcher uns einen solchen Verfälscher oder wissentlichen Verkäufer dergestalt nahmhaft macht, daß wir selbige, ihrer gesetzwidrigen Handlungsweise wegen, gerichtlich belangen, und des Betrugs überführen können.

Wir glauben, diese Anzeige dem geehrten Publikum, das uns seines Vertrauens würdigt, schuldig gewesen seyn.

Berlin den 13. Juni 1825.

Wilhelm Ermeler & Comp.

Zu meiner, zur jetzigen Johanniszeit wieder ganz neu assortirten Modewaaren = Handlung, bestehend in dem neuesten Pariser Damen=Putz ꝛc., habe ich noch von einem sehr bedeutenden auswärtigen Hause, welches das Geschäft aufgegeben, verschiedene Gegenstände des Damen=Putzes, als: Kleider von Tull und Gros de Naples ꝛc., Silber=Stoffe, Bade=Mäntel mit Kanten, Tull=Schleier und Shawls, ächte Pariser Bronze=Kämme ꝛc., für den jetzigen Johannis=Termin in Commission erhalten und werden aus obigem Grunde die genannten Gegenstände noch unter dem Einkaufs=Preis verkauft, welches hiermit ergebenst anzeigt

E. Jahn,
Wasserstraße No. 163.

Frisches Porter in ganzen und halben Flaschen zu dem billigsten Preise ist zu haben bei

Joh. Heinr. Steffens.

Künftigen Donnerstag als den 23. d. M. sollen in dem hier auf der Wronker Straße gelegenen Katharinen=Kloster Vormittags um 9 Uhr mehrere militairische Instrumente und dergleichen Musikalien, so wie andere Militair=Effekten aus freier Hand gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Posen den 14. Juni 1825.

Königl. Stammschäferei.

Auf den Wunsch des Königl. Ober=Präsidenten des Großherzogthums Posen, Herrn Baumann Hochwohlgeboren, geschiehet ein meistbietender Verkauf der zu entäußernden Thiere in diesem Jahre zu Posen den 25. Juni Vormittags um 9 Uhr. Es werden daselbst 30 — 40 junge Widder von den echten Merino=Racen der Malmaisons, Monceys, Rambouillets, welche sich in den Königlichen Stammschäfereien befinden, in und mit der Wolle verkauft; sie sind durch in Hörnern eingebrannte Nummern bezeichnet, und können vom 23. Juni an täglich besehen werden.

Thaer.

Verkauf ächter Schaafe.

Wer eine ächte Stammschäferei errichten will, dem offerirt das Dominium Frauenhayn bei Schweidnitz in Schlesien, vierzig junge Mutterschaafe, von ächtem Blut, schöner grosser Statur, vollkommen fehlerfrei und kerngesund. Hierunter sind 32 Stück von zwei ein halb Jahr, die noch kein Lamm gehabt, und darunter 20 Stück von schon vorzüglicher Wolle und 8 junge Muttern, die erst 1 — 2 Lämmmer hatten, für den Preis von zwölf Rthlr. pro Stück, dazu einen sehr schönen Stähr für 50 Rthlr. von 2 Jahr.

Alle Thiere sind fehlerfrei, kerngesund, von grossem Schlage, ächtem Blut und ächter Race.

Wer diese schöne junge Stammheerde für 530 Rthlr. zu kaufen wünscht, der schreibe bald an das Wirthschaftsamt zu Frauenhayn über Breslau bei Floriansdorf. Handel findet nicht statt, da nicht vorgeschlagen wird.

Aechte Stammschäferei zu Frauenhayn.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 13. Juni 1825.	Zins-Fuſs.	Preuſsisch Cour. Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$90\frac{7}{12}$	$90\frac{1}{3}$
Praemien-Staats-Schuldscheine	4	$161\frac{1}{2}$	—
Lieferungs-Scheine pro 1817 .	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	101	$100\frac{3}{4}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	$92\frac{1}{2}$	—
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$87\frac{3}{4}$	$87\frac{1}{2}$
Neumärk. Int. Scheine do.	4	$87\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	101	—
Königsberger do. .	4	$86\frac{3}{4}$	—
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	$98\frac{1}{2}$	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	89	—
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	$87\frac{1}{2}$	—
Groſsh. Posens. Pfandbriefe .	4	—	$94\frac{1}{4}$
Ostpreussische dito . . .	4	90	—
Pommersche dito . . .	4	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{4}$
Chur- u. Neum. dito . . .	4	103	$102\frac{1}{2}$
Schlesische dito . . .	4	$104\frac{1}{2}$	—
Pommer. Domain. do. . . .	5	$104\frac{3}{8}$	—
Märkische do. do. . . .	5	$104\frac{3}{8}$	—
Ostpreuss. do. do. . . .	5	103	—
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	$24\frac{1}{2}$	—
dito dito Neumark	—	$23\frac{1}{2}$	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	$28\frac{1}{2}$	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	$18\frac{1}{2}$	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	14[illegible]	13[illegible]